

## **Erlaubnispflicht zur Tierhaltung**

Ich vertrete seit Anfang dieses Jahres ein VFD Mitglied aus Schleswig-Holstein. Die Dame ist dazu aufgefordert worden einen Antrag auf Erlaubnis des § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz zu stellen, da eine Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Tierschutzgesetzes vorliegt. Es verhält sich so, dass meine Mandantin selbst keinen Reitunterricht erteilt. Es gibt Personen, die sich um die Ponys, die sie auf ihrem Gelände hält kümmern und diese auch bewegen. Feste Preisabsprachen gibt es nicht. Eine finanzielle Beteiligung erfolgt jeweils „im Rahmen der Möglichkeiten“. Diese Zahlungen werden verwandt für anzuschaffende Utensilien oder für Spezialfuttermittel.

Aus Sicht meiner Mandantin handelt es sich um „Liebhaberei“.

Der zuständige Landkreis ist jedoch der Ansicht, dass hier eine Erwerbsmäßigkeit vorliegt, dass dies auch ohne die Erfüllung des Gewerbeordnungstatbestandes möglich ist. Ebenso ist das Unterhalten eines Reitbetriebes ohne regelmäßige Unterrichtseinheiten möglich. Insoweit ist ausreichend, dass Pferde anderen Personen zum Reiten zur Verfügung gestellt werden.

Eine Gewerbsmäßigkeit wird vermutet, wenn ein Pferd regelmäßig für Dritte gegen Entgelt bereitgehalten wird. Unerheblich ist hierbei die Höhe der Einnahmen.

Vor diesem Hintergrund hält der Landkreis daran fest, dass ein entsprechender Antrag auf Erlaubnis gestellt werden muss.

Im Ergebnis kann ich es nur dringend anraten, dass, für den Fall, dass gegen finanzielle Leistungen regelmäßig Pferde zur Verfügung gestellt werden eine Überprüfung erfolgt, ob hier entsprechende Anträge zu stellen sind.